

Az.: 2 A 31/13
11 K 1286/11

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
DGB Rechtsschutz GmbH

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Polizeiverwaltungsamt
vertreten durch den Polizeidirektor
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Kostenerstattung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 13. Juli 2016

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. Dezember 2012 - 11 K 1286/11 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 29,99 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegt nicht vor.

- 2
 1. Der Kläger, Polizeibeamter im uniformierten Polizeivollzugsdienst des Beklagten, begehrt die Erstattung von Kosten für die Anschaffung von Sportschuhen für den Dienstsport. Sein Antrag wurde mit Bescheid der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen vom 26. April 2011 abgelehnt. Seinen Widerspruch wies die Landespolizeidirektion mit Widerspruchsbescheid vom 29. Juli 2011 zurück. Die hiergegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 7. Dezember 2012 - 11 K 1286/11 - abgewiesen. Zur Begründung wird ausgeführt, ein Anspruch auf Kostenerstattung ergebe sich nicht aus § 148 SächsBG (a. F.), wonach Beamte des uniformierten Polizeivollzugsdienstes freie Dienstkleidung erhalten und das Staatsministerium des Innern (SMI) u. a. ermächtigt wird, Art, Umfang und Ausführung der Dienstkleidung zu bestimmen. Ausgehend vom Gesetzeswortlaut sei lediglich der (Primär-) Anspruch des Beamten auf unentgeltliche Ausstattung mit Dienstkleidung geregelt; die Norm gebe indessen keinen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen im Falle der Selbstbeschaffung, unabhängig von der Frage, ob die Sportschuhe als Dienstbekleidung anzusehen seien. Ein Anspruch ergebe sich auch

nicht aus dem Aufwendungsersatzanspruch aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag oder dem allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch. Unabhängig von den sonstigen Voraussetzungen fehle es im Hinblick auf beide Anspruchsgrundlagen an der rechtlichen Verpflichtung des Beklagten, den Kläger mit den von diesem selbst beschafften Sportschuhen unentgeltlich auszustatten. Nur dann wäre der entgegenstehende Wille des Beklagten entsprechend § 679 BGB unbeachtlich gewesen und hätte eine ausgleichsbedürftige rechtsgrundlose Vermögensverschiebung zwischen den Beteiligten vorgelegen. An der entsprechenden Rechtspflicht fehle es, weil die Sportschuhe vorliegend nicht zur Dienstkleidung zählten. Nach § 1 Abs. 1 der Sächsischen Polizeidienstkleidungsverordnung (SächsPolDKIVO) erhielten Beamte des uniformierten Polizeivollzugsdienstes eine Grundausrüstung an Dienstkleidung, soweit sie zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben nach der Verwaltungsvorschrift des SMI über das „Erscheinungsbild im Polizeivollzugsdienst“ Dienstkleidung zu tragen hätten. Sportschuhe zählten nicht dazu, da der Kläger sie nicht im Rahmen der nach der VwV Erscheinungsbild bestehenden Dienstpflichten zu tragen habe; sie dienten nicht dem Zweck, den Kläger als Angehörigen der Vollzugspolizei bzw. als Träger bestimmter hoheitlicher Befugnisse zu kennzeichnen. Es handele sich bei den Sportschuhen vielmehr um private Kleidung, die auch nicht dadurch zu Dienstkleidung werde, dass der Kläger sie nach Weisung des Dienstherrn bei angeordneten Sportstunden zu tragen habe. Die dem Kläger hierdurch entstehenden Aufwendungen seien dienstrechtlich durch die monatliche Stellenzulage gemäß der Vorbemerkung II Nr. 9 zur Bundesbesoldungsordnung A und B (Anlage 1 zum BBewG) abgegolten. Der Kläger werde hierdurch finanziell nicht unzumutbar belastet. Dies sei auch vor dem Hintergrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn rechtlich nicht zu beanstanden. Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz würde nach diesen Grundsätzen selbst dann nicht bestehen, wenn die Sportschuhe doch als Teil der Dienstkleidung anzusehen wären.

- 3 Der Kläger begründet seinen Zulassungsantrag mit ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des Urteils, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Im Gegensatz zur Ansicht des Verwaltungsgerichts ergebe sich eine Rechtspflicht des Beklagten zur unentgeltlichen Ausstattung nicht allein aus § 148 SächsBG (a. F.), sondern ein Anspruch des Beamten bestehe auch außerhalb dieser Norm, wie sich aus § 148 Abs. 2 Nr. 1 Buchst.

a SächsBG (a. F.) ergebe, der auf einen „Anspruch auf Dienstkleidung“ hinweise. Anspruchsgrundlage sei die aufgrund von § 148 Abs. 2 Nr. 1 SächsBG (a. F.) erlassene Sächsische Polizeidienstkleiderverordnung. Allerdings begegne die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Rechtsverordnung wegen fehlender Normklarheit Zweifeln im Hinblick auf Art. 75 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf, da sich nur die „Weise“, nicht aber die „Art“ der Dienstkleidung aus der Rechtsverordnung ergebe. Es sei von der Verfassungswidrigkeit des § 148 Abs. 2 SächsBG (a. F.) auszugehen. Es verbleibe der Anspruch auf freie Dienstkleidung nach § 148 Abs. 1 SächsBG (a. F.). Die VwV Erscheinungsbild, nach der im Dienstsport keine Dienstkleidung getragen werden müsse, könne nicht auf § 148 Abs. 2 SächsBG (a. F.) gestützt werden. Die Prüfung weiterer Anspruchsgrundlagen durch das Verwaltungsgericht sei nicht konsequent. Der Kläger habe die Pflicht, am Dienstsport teilzunehmen. Die Sportschuhe gehörten zur Dienstkleidung, da sie zum Dienstgebrauch bestimmt seien. Die VwV Erscheinungsbild werde in § 1 Abs. 1 SächsPolDKIVO nicht erwähnt; sie könne hierzu keine verbindliche Aussage treffen. Unerheblich sei, ob die Sportschuhe auch privat genutzt werden könnten. Der Verweis auf die allgemeine Vorbemerkung II Nr. 9 zur Bundesbesoldungsordnung A und B (Anlage 1 zum BBesG) trage nicht. Ein Anspruch könne sich auch unmittelbar aus der Fürsorgepflicht ergeben. Auf die Frage, ob ein Aufwendungsanspruch aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag oder dem Rechtsgedanken des § 670 BGB bestehe, komme es nicht an.

4 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

5 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gem. § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechts-sätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der

Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).

- 6 Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.
- 7 Das Verwaltungsgericht hat in den Gründen seiner Entscheidung zutreffend ausgeführt, dass sich ein Anspruch des Klägers auf Kostenerstattung weder aus § 148 Abs. 1 Satz 1 SächsBG (a. F.) noch aus einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag noch aus dem allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch ergebe. Dies begegnet auch unter Berücksichtigung des Zulassungsvorbringens keinen rechtlichen Bedenken. Denn auch ein (sekundärer) Aufwendungsersatzanspruch setzt voraus, dass der Kläger einen (primären) Anspruch auf unentgeltlichen Erhalt der von ihm beschafften Sportschuhe hatte. Dies ist indessen nicht der Fall, da die Sportschuhe nicht zur Dienstkleidung gehören.
- 8 Der Anspruch auf freie Dienstkleidung folgt aus § 148 Abs. 1 Satz 1 SächsBG (a. F.); die aktuelle Norm § 136 SächsBG ist inhaltsgleich. Gemäß § 148 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a SächsBG (a. F.) wird das SMI ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen (SMF) durch Rechtsverordnung zu bestimmen, in welcher Weise der Anspruch auf Dienstkleidung erfüllt wird. Die Verordnungsermächtigung des Absatzes 2 Nr. 1 ist derzeit ausgefüllt durch die am 15. Februar 2010 durch das SMI im Einvernehmen mit dem SMF erlassene Sächsische Polizeidienstkleidungsverordnung. Die Verordnungsermächtigung konkretisiert, anders als der Kläger meint, in ausreichendem Umfang die Befugnis zum Erlass der Verordnung und der ausführenden Verwaltungsvorschriften (so Woydera, in: Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, Oktober 2011, § 148 SächsBG Rn. 3). Die vom Kläger geäußerten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Verordnungsermächtigung teilt der Senat nicht. Insbesondere ist die Ermächtigung inhaltlich hinreichend klar und bestimmt. Bei den Beamten des uniformierten Polizeivollzugsdienstes, die nach § 148 Abs. 1 Satz 1 SächsBG (a. F.) freie Dienstkleidung erhalten, erfolgt die Bedarfsabdeckung im Wege der Grundausrüstung mit Dienstkleidung sowie - für die Ersatzausstattung und die Ergänzung der Dienstkleidung - mittels eines persönlichen Bekleidungskontos (vgl. § 1 Abs. 1 SächsPolDKIVO). Nach diesen Bestimmungen hat der Kläger - wie das

Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat - keinen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen bzw. Kosten, weil die genannte Norm hierfür keine selbständige Anspruchsgrundlage darstellt.

- 9 Das Verwaltungsgericht hat weiter zutreffend ausgeführt, dass ein Anspruch auf Aufwendungsersatz bzw. Kostenerstattung vorliegend an der Verpflichtung des Beklagten scheitert, den Kläger unentgeltlich mit Sportschuhen auszustatten, weil die Sportschuhe des Klägers nicht zur Dienstkleidung zählen. Auch dies begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die Ausstattung mit Dienstkleidung hat den Zweck, die Träger dieser Kleidung als Angehörige eines bestimmten Verwaltungszweiges und/oder als Träger bestimmter hoheitlicher Befugnisse - im Falle des Polizeibeamten solcher nach dem Polizeigesetz bzw. der Strafprozessordnung - zu kennzeichnen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 29. Juli 1999 - 12 A 399/97 -, juris Rn. 10; vgl. auch die Vorbemerkung der Verwaltungsvorschrift des SMI über das „Erscheinungsbild im Polizeivollzugsdienst“). Die vom Kläger beim Dienstsport getragenen Sportschuhe dienen diesem Zweck ersichtlich nicht. Sie zählen vielmehr zur privaten Kleidung und werden nicht dadurch zur Dienstkleidung, dass sie anlässlich des Dienstsports getragen werden.
- 10 Entsprechendes ergibt sich gemäß Ziffer II Nr. 1 Buchst. a der Verwaltungsvorschrift des SMI „Polizeibekleidungswirtschaft“ aus deren Anlage 1, wonach Sportschuhe unter lfd. Nr. 25 als „Universalturnschuhe hallentauglich“ mit der Einschränkung „einmalige Bereitstellung für die Ausbildung“ vorgesehen sind und für Polizeivollzugsbeamte, die sich - wie der Kläger - nicht mehr in der Ausbildung befinden, demnach nicht zum Ausstattungssoll der Dienstkleidung gehören. Der Senat lässt indes offen, ob die Verwaltungsvorschrift herangezogen werden kann, da sie entgegen der Vorgabe von § 148 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG (a. F.) nicht im Einvernehmen mit dem SMF ergangen ist.
- 11 Ausgehend vom Zweck der Dienstkleidung besteht kein Raum für die weiteren vom Kläger angestellten Überlegungen, etwa seine unstreitig bestehende Verpflichtung zum Dienstsport oder die Bestimmung der Sportschuhe zum ausschließlichen Gebrauch im Dienst unabhängig von der Möglichkeit einer privaten Nutzung. Keiner weiteren Erörterung bedürfen auch die vom Kläger erhobenen Einwände gegen die in

diesem Zusammenhang erfolgten Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Stellenzulage nach der Vorbemerkung II Nr. 9 zur Bundesbesoldungsordnung A und B sowie zur den Grenzen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Ebenso kann offenbleiben, ob - wie das Verwaltungsgericht abschließend angemerkt hat - der Kläger auch dann keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz hätte, wenn die Sportschuhe doch als Dienstkleidung anzusehen wären, denn dies ist - wie eingangs dargelegt - nicht der Fall.

- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 13 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 14 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Henke

Düvelshaupt

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Model
Justizbeschäftigte*

